



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf¹

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am (**siehe**¹) nachstehende Vierte Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 18. April 2005 beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen städtischen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Friedrichsdorf.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschußzahlung

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Soweit sie schriftlich oder elektronisch ergeht, ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben; dies gilt auch, wenn die mündliche Kostenentscheidung schriftlich oder elektronisch bestätigt wird.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7
Billigkeitsregelung

- (1) Der Magistrat der Stadt Friedrichsdorf kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Die Friedrichsdorfer Vereine (keine Parteien oder Wählergruppen) können sich im Rathaus kostenlos Protokolle, Einladungen, Schriftstücke u.ä. vervielfältigen lassen, ausgenommen sind Postwurfsendungen, Reklameschriften, Werbeaktionen und Druckschriften mit Urheberrechten. Diese können unter entsprechender Rechnungsstellung nach § 8 (1) Nr. 5 jedoch beauftragt werden.

§ 8
Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
1.	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	30 bis 600
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Datenträger usw. - für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist. Zuschlag für das Versenden von Akten oder Kopien aus Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10 bis 600 12,00
	- Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, dies gilt auch für das Versenden von Kopien aus Akten, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. Ferner sind zu erheben ein - Zuschlag, wenn eine Bedienstete/ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss - Zuschlag bei weggelegten (archivierten) Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	12,00 nach Zeitaufwand s. Abs. 2 4,00
3.	Beglaubigung einer Unterschrift	6,00

4.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
	in anderen Fällen, - Urkunde, die aus 1 bis 10 Seiten besteht - Urkunde, die aus mehr als 10 Seiten besteht, je Seite	6,00 0,60
5.	Anfertigen von Kopien, unabhängig von der Art der Herstellung - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden - je Seite DIN A4 und kleiner - je Seite DIN A3 Zuschlag bei weggelegten (archivierten) Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	0,50 1,00 4,00
6.	Herstellung von Plots - bis 0,5 m ² - von 0,5 bis 0,75 m ² - von 0,75 bis 1,00 m ² - größer als 1 m ² , je weiteren angefangenen 0,25 m ²	10,00 15,00 20,00 5,00
7.	Befreiung von dem Anschluss- und Benutzungszwang je Befreiung	50,00
8.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2.500
9.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 bis 2.500
10.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage und Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 1.000 10 bis 100
11.	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben, lfd. Jahr - pro Fall Erstellung von Personenkontoauszügen Vorjahre - pro Fall	5,00 10,00
12.	Zusätzliche Gebührenberechnung bei Eigentumswechsel von Liegenschaften	50,00

13.	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
14.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, - für jedes Grundstück - jedoch mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 20,00
15.	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00
16.	Bescheide nach Hessischer Bauordnung (HBO) im Rahmen eines Mitteilungsverfahrens gem. § 63 HBO - für Abweichungen - für Ausnahmen - für Befreiungen	90,00 100,00 100,00
17.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand s. Abs. 2
18.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zeugnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	nach Zeitaufwand s. Abs. 2

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten über eine ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an der Amtshandlung beteiligt waren (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören); die Tätigkeit von Hilfskräften (zum Beispiel Schreibkräfte, Registraturkräfte oder Boten) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamtinnen und Beamte des höheren
Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer
je Viertelstunde

21,50 Euro

für Beamtinnen und Beamte des gehobenen
Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer
je Viertelstunde

17,75 Euro

für alle übrigen Beamtinnen und Beamte sowie
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
je Viertelstunde 14,00 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Zzgl. der Gebühr für die Benutzung eines Personenkraftwagens
je km 0,47 Euro

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 Euro erhoben.

§ 9 Inkrafttreten¹

¹ gemäß Beschluss Stadtverordnetenversammlung vom 02. November 2020

mit eingearbeiteten Änderungen

- 1. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 09. September 2010
- 2. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 06. Oktober 2016
- 3. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 01. November 2018
- 4. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 02. November 2020

in Kraft ab 1. Januar 2021